



## **Rechtsverordnung des Salzlandkreises**

### **zur Aufhebung der Rechtsverordnung**

### **des Salzlandkreises zur Abweichung von der Testpflicht bei**

### **Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 vom 23. August 2021**

### **in der Fassung der Rechtsverordnung vom 6. Oktober 2021**

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), in Verbindung mit § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 08. Mai 2021 (BANz AT 8.5.2021 V1) sowie § 16 Abs. 4 und 5 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302) in der Fassung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 4. Oktober 2021 wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Aufhebung der Abweichungsverordnung**

Die Rechtsverordnung des Salzlandkreises zur Abweichung von der Testpflicht bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 vom 23. August 2021 in der Fassung der Rechtsverordnung vom 6. Oktober 2021 wird aufgehoben.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

#### **Begründung**

Nach § 16 der 14. SARS-CoV-2-EindV hat die Landesregierung die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 32 IfSG auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 16 der 14. SARS-CoV-2-EindV wird der Salzlandkreis durch die Landesregierung ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das jeweilige regionale Infektionsgeschehen reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können.

Der Salzlandkreis hat durch Verordnung vom 23. August 2021 von der Möglichkeit nach § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV Gebrauch gemacht, bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen durch kreisliche Rechtsverordnung von der durch die 14. SARS-CoV-2-EindV festgeschriebene Testpflicht abzuweichen.

§ 16 Abs. 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV regelt, dass diese Rechtsverordnung bei einer Sieben-Tage-Inzidenz ab 35 aufgehoben werden kann. Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt es, im Rahmen einer Ermessensabwägung unter Beurteilung verschiedener Kriterien, weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu erlassen oder von einer Verschärfung der Eindämmungsmaßnahmen abzusehen.

Der Salzlandkreis hat zum Schutz seiner Bevölkerung ein Maßnahmenkonzept entwickelt, das am 1. Oktober 2021 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde und auf den Corona-Seiten der Homepage des Salzlandkreises einsehbar ist. Hiernach werden insbesondere in Abhängigkeit von der Sieben-Tage-Inzidenz, der Hospitalisierungsinzidenz mit COVID-19-Patienten, der Auslastung der ITS-Betten mit COVID-19-Patienten sowie ferner der Impfquote und der allgemeinen Bettenbelegung in den Krankenhäusern bedarfsorientierte Maßnahmen ergriffen. Der Maßnahmenkatalog sieht in drei Warnstufen gestaffelte Eindämmungsmaßnahmen vor. In Warnstufe 1 ist ersichtlich, dass der Salzlandkreis gemäß § 16 Abs. 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV die Lockerungen einzelner Testverpflichtungen aus § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV aufheben und auf die landesweit geltenden 3-G-Regel abstellen wird, wenn neben anderen Faktoren die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 35 überschreitet und die Hospitalisierungsinzidenz den kritischen Wert von 4 übersteigt.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Werte stellen sich wie folgt dar:

<b>Datum RKI-Veröffentlichung</b>	<b>7-Tage-Inzidenz</b> <u>RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - 7-Tage-Inzidenzen nach Bundesländern und Kreisen (fixierte Werte) sowie Gesamtübersicht der pro Tag ans RKI übermittelten Fälle und Todesfälle.</u>	<b>Hospitalisierungsinzidenz LSA</b> <u>Covid-19-Trends in Deutschland im Überblick (rki.de)</u>
04.11.2021	175,0	5,32
03.11.2021	179,8	6,28
02.11.2021	141,4	6,24
01.11.2021	143,0	5,59

Die vorgenannten Indikatoren belegen eine strapazierte Krankenhausversorgung mit steigender Tendenz. Mit dem Ziel, der Bevölkerung in jedem Falle eine adäquate Krankenhausversorgung sicherstellen zu können, ist es nicht mehr vertretbar, im Salzlandkreis die Abweichung von der landesrechtlich angeordneten Testpflicht beizubehalten. Aufgrund der nunmehr wieder vermehrt durchzuführenden Testungen können Infektionsherde erkannt und mit geeigneten Maßnahmen durchbrochen werden.

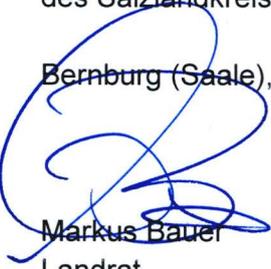
**Damit gilt für die in § 16 Abs. 4 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV genannten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote wieder die Testpflicht.**

Die relevanten Faktoren werden täglich überprüft und bei Erfordernis wird der Salzlandkreis weitere Maßnahmen ergreifen.

**Hinweis:**

Diese Verordnung gilt gemäß § 1a i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt (VVerkG LSA) durch Veröffentlichung im Internet unter [www.salzlandkreis.de](http://www.salzlandkreis.de) als bekannt gegeben. Die Verkündung wird unverzüglich im Amtsblatt des Salzlandkreises nachgeholt.

Bernburg (Saale), den 5. November 2021



Markus Bauer  
Landrat